



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Vorab per E-Mail: clemens.merk@Merk-Schlarb-Partner.de

MS+P GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Herrn WP MBA Clemens Merk
Bosenheimer Str. 2-4
55543 Bad Kreuznach

Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 0 30/72 61 61-0
Telefax 0 30/72 61 61-212
E-Mail kontakt@wpk.de

Rue des Deux Églises 35
1000 Bruxelles
E-Mail bruessel@wpk.de
www.wpk.de

**Befristete Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO
Antrag vom 21. Juli 2015
Bescheid**

5. August 2015
Susann Hampel
Durchwahl: 317

QK/A-151189400 /941
- bitte stets angeben -

Sehr geehrter Herr Merk,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass die Abteilung „Ausnahmegenehmigung“ der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer Folgendes beschlossen hat:

Der MS+P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird eine bis zum 31. Dezember 2016 befristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Begründung:

I.

Die MS+P GmbH wurde am 3. August 2015 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt. Sie hat bislang noch keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchgeführt. Nunmehr besteht für Ihre Berufsgesellschaft erstmals und kurzfristig die Möglichkeit, zum gesetzlichen Abschlussprüfer gewählt zu werden. Sie soll die Jahresabschlüsse 2015 einer großen AG sowie von vier bis fünf mittelgroßen Kapitalgesellschaften prüfen. Es handelt sich hierbei nicht um Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB.

II.

Nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle für den Antragsteller eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde und das öffentliche Interesse an der Durchführung der Qualitätskontrolle hinter dem Interesse des Antragstellers, ge-

setzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen zu können, ohne zuvor eine Qualitätskontrolle durchgeführt haben zu müssen, zurückstehen muss.

Die MS+P GmbH wurde am 3. August 2015 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt. Sie hat bisher keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchgeführt und hat nunmehr erstmals und kurzfristig die Möglichkeit zum gesetzlichen Abschlussprüfer gewählt zu werden. Ohne Ausnahmegenehmigung wäre sie, da eine Qualitätskontrolle nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, von der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen. Dies würde eine überobligatorische Belastung, mithin eine Härte im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO, darstellen.

Die bis zum o. g. Zeitpunkt befristete Ausnahmegenehmigung ermöglicht die erstmalige Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen. Eine Prüfung der Jahresabschlüsse der o.g. Gesellschaften und ggf. weiterer prüfungspflichtiger Gesellschaften über eine Prüfungsaison hinaus soll hingegen nicht ermöglicht werden, da nach diesem Zeitpunkt die Durchführung einer Qualitätskontrolle möglich und auch zumutbar ist. Bis zum 31. Dezember 2016 ist aber das Interesse, die o. g. gesetzlichen Abschlussprüfungen wegen eines Härtefalles ohne Qualitätskontrolle durchführen zu dürfen, höher einzustufen, als das öffentliche Interesse an der Durchführung einer Qualitätskontrolle.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reiner J. Veidt



Carsten Clauß
Abteilungsleiter



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin, Widerspruch erhoben werden (§ 70 VwGO). Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet in der Wirtschaftsprüferkammer die Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.